



GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die Friedhofsordnung

vom 20. Juli 2010

mit Änderung vom 24. März 2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 20. Juli 2010 aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Einwohner der Gemeinde Urbach und des Plüderwiesenhofes (gehörig zur Gemeinde Plüderhausen), sowie der auf diesen Gebieten verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 14 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde Urbach oder des Plüderwiesenhofes ist.

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Satzung über die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6

Grabmaße

Die Gräber sollen mit folgenden Abmessungen angelegt werden:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	140 cm	80 cm

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
Erdreihengräber für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr	220 cm	110 cm
Erdwahlgräber und Familien-Erdwahlgräber doppeltbreit	220 cm	220 cm
Erdwahlgräber und Familien-Erdwahlgräber doppelttief	220 cm	110 cm
Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber	80 cm	60 cm

Die Gräber sind so herzustellen, dass zwischen ihnen ein Abstand von 40 cm besteht, sowohl seitlich als auch nach oben bzw. unten, Wiesen-Urnengräber so, dass zwischen ihnen ein seitlicher Abstand von 30 cm, und ein Abstand nach oben und unten von 20 cm besteht.

§ 7 **Särge**

Es sind Särge aus leicht verweslichem Holz zu verwenden. Sie müssen gut abgedichtet sein und ihrem Zweck entsprechen.

§ 8 **Abmessungen für Särge**

Särge dürfen höchstens 2,05 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 9 **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 10 **Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit von Verstorbenen in Erdgräbern beträgt 20 Jahre.
- (2) Bei Kindern, die vor Vollendung des sechsten Lebensjahrs verstorben sind und in Erdgräbern bestattet werden, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit von Aschen Verstorbener in Erdgräbern und in Grabkammern der Urnenwände beträgt 15 Jahre.

- (4) Bei Aschen von Verstorbenen, die ausnahmsweise innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhezeit von Verstorbenen in einem Erdreihengrab oder Wiesen-Erdreihengrab gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich in diesem beigesetzt werden, entspricht die Ruhezeit der Restruhezeit dieses Grabes; diese Restruhezeit muss jedoch im Zeitpunkt der Beisetzung noch mindestens 15 Jahre laufen.

§ 11

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und von Aschen Verstorbener bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Erdreihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Erdwahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 25 Abs. 1 Satz 4 können Verstorbene oder Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt und dafür entsprechende Grabfelder ausgewiesen:
1. für Einfachbelegungen: Reihengräber, und zwar
 - 1.1 Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 - 1.2 Erdreihengräber für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab
 - 1.3 Wiesen-Erdreihengräber
 - 1.4 Wiesen-Erdreihengräber für anonyme Bestattungen
 - 1.5 Urnenreihengräber
 - 1.6 Wiesen-Urnenreihengräber
 - 1.7 Wiesen-Urnenreihengräber für anonyme Aschenbeisetzungen
 2. für Mehrfachbelegungen: Wahlgräber, und zwar
 - 2.1 Erdwahlgräber
 - 2.2 Wiesen-Erdwahlgräber
 - 2.3 Urnenwahlgräber
 - 2.4 Wiesen-Urnenwahlgräber
 - 2.5 Urnenwahlgrabkammern
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 13 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen Verstorbener, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) In jedem Erdreihengrab und Wiesen-Erdreihengrab wird nur eine verstorbene Person bestattet.
Ausnahmsweise kann in einem solchen Grab zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, sofern die ursprüngliche Ruhezeit des Grabes im Zeitpunkt der Beisetzung der Urne noch mindestens 15 Jahre läuft.
Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 14

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzungen von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

- (2) Nutzungsrechte werden auf Antrag verliehen

1. an Erdwahlgräbern und Wiesen-Erdwahlgräbern

bei der erstmaligen Verleihung nur anlässlich eines Todesfalls auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit). Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts (Verlängerung) ist – auch mehrfach – jeweils auf die Dauer von bis zu 20 Jahren möglich. Es kann nicht um einen kürzeren Zeitabschnitt als ein Jahr und um einen längeren Zeitabschnitt als 20 Jahre verlängert werden.

2. an Urnenwahlgräbern und Wiesen-Urnenwahlgräbern

bei der erstmaligen Verleihung nur anlässlich eines Todesfalls auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit). Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts (Verlängerung) ist – auch mehrfach – jeweils auf die Dauer von bis zu 15 Jahren möglich. Es kann nicht um einen kürzeren Zeitabschnitt als ein Jahr und um einen längeren Zeitabschnitt als 15 Jahre verlängert werden.

3. an Familien-Urnenwahlgrabkammern (in den Urnenwänden)

- bei der ersten Verleihung nur anlässlich eines Todesfalles auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit);

- bei der zweiten Verleihung (Verlängerung), ggf. auch ohne dass ein Todesfall vorliegt, auf die Dauer von 15 weiteren Jahren.

- bei der dritten und letzten Verleihung nur anlässlich eines zweiten Todesfalles, wiederum auf die Dauer von 15 Jahren.

Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

- (5) Wahlgräber können ein- oder mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Freie Grabstellen von Erdwahlgräbern können auch mit bis zu 3 Urnen belegt werden. Familien-Urnenwahlgrabkammern in den Urnenwänden können gleichzeitig höchstens mit zwei Urnen belegt werden.

- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 15

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen in Mauern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In jedem Urnenreihengrab und Wiesen-Urnenreihengrab wird nur eine Urne beigesetzt.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Nach Ablauf der Frist in § 20 Abs. 1 Satz 2 müssen Grabmale errichtet werden und bei Wiesengräbern, nicht jedoch bei anonymen Wiesengräbern, Gedenkplatten angebracht werden.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs entsprechen.
- (3) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig Grabmale und Grabausstattung
 1. mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
 2. mit Farbanstrich auf Stein,
 3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 4. mit Lichtbildern, die größer als 9 x 13 cm sind
- (4) Grabeinfassungen jeder Art sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

§ 17

Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

	stehende Grabmale		liegende Grabmale	
	Höhe	Breite	Höhe	Breite
Grabmale von Gräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	0,80 m	0,60 m	0,46 m	0,80 m

	stehende Grabmale		liegende Grabmale	
	Höhe	Breite	Höhe	Breite
Grabmale von Erdreihengräbern und doppelttiefen Erdwahlgräbern für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	1,00 m	0,80 m	0,72 m	1,10 m
Grabmale von doppeltbreiten Erdwahlgräbern	1,00 m	1,40 m	0,72 m	2,20 m
Grabmale auf Urnengräbern	0,80 m	0,50 m	0,80 m	0,60 m

- (2) Liegende Grabmale sollen in der oberen Grabhälfte angeordnet werden.
- (3) Stehende Grabmale müssen von den Umfassungsplatten (Trittplatten), die die Gräber innerhalb einer Reihe gegeneinander abgrenzen, einen Abstand von mindestens 10 cm haben, bei Urnengräbern mindestens 5 cm.
- (4) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zu 50 % der Graboberfläche mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

§ 18

Besondere Gestaltungsvorschriften für Wiesengräber

- (1) Auf Wiesen-Erdreihengräbern und Wiesen-Urnenreihengräbern sind nur liegende Gedenkplatten mit einer Größe von 45 cm auf 30 cm zulässig. Die Gedenkplatte muss mindestens 8 cm stark sein. Sie muss aus „Jonas-grün“-Granit gefertigt sein. Die Oberfläche muss geschliffen sein. Die Beschriftung der Gedenkplatte darf nur mit erhabenen gehauenen Buchstaben und Zahlen erfolgen. Weitere Grabausstattungen oder Grabschmuck, gleich welcher Art (z.B. Grabsteine oder -kreuze, Grabeinfassungen, Schalen, sonstige Bepflanzungen, „Ewiges Licht“, Kerzen, Weg- oder Trittplatten usw.) sind nicht zulässig.
- (2) Auf anonymen Gräbern sind keinerlei Grabausstattungen oder Grabschmuck zulässig, gleich welcher Art (z.B. Gedenkplatten, Grabsteine oder -kreuze, Grabeinfassungen, Schalen, sonstige Bepflanzungen, „Ewiges Licht“, Kerzen, Weg- oder Trittplatten usw.).

§ 19

Besondere Gestaltungsvorschriften für Urnengrabkammern

- (1) Der Verschluss der Urnengrabkammern in den Urnenwänden erfolgt mit einheitlichen Sandsteintafeln, die von der Gemeinde Urbach gestellt werden oder deren Beschaffenheit von der Gemeinde vorgegeben wird. Eine Abdeckung mit anderen Materialien ist nicht zulässig. Die Abdeckplatten sind für die Dauer der Nutzungszeit von dem Nutzungsberechtigten zu unterhalten.

- (2) Auf den Abdeckplatten sind Namen, Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen anzubringen. Weitere Angaben sind nicht zulässig. Die Schriftzeichen sind vertieft auf der Abdeckplatte anzubringen. Die vertieften Buchstaben können mit gedeckter Farbe eingelegt werden.
- (3) Die Bearbeitung und Anbringung der Abdeckplatten hat durch zugelassene Fachbetriebe (§ 4 Abs. 1 und 2) zu erfolgen.

§ 20

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 21

Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt und mindestens 14 cm stark sein.

§ 22

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen von Gräbern, die Abdeckplatten der Urnengrabkammern und die Gedenkplatten der Wiesengräber sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengräbern der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgräbern der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen.
Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 23

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts von Gräbern – ausgenommen anonyme Wiesengräber und Urnengrabkammern - sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen, bei Wiesengräbern die Gedenkplatte, zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nachgekommen, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 22 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit von Urnengrabkammern werden die Abdeckplatten von der Gemeinde entfernt. Die Nutzungsberechtigten werden spätestens drei Monate vor Ablauf der Nutzungszeit darüber informiert. Die Abdeckplatte wird von der Gemeinde drei Monate zur Abholung durch den Nutzungsberechtigten aufbewahrt.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

Die Grabbeete dürfen nicht höher als die Umfassungsplatten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 22 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Verpflichtung nach Absatz 3 erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 23 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (7) Das Herrichten der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie das Verlegen von Plattenbelägen zwischen den Gräbern (Trittplatten), deren Unterhaltung und jede Veränderung obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte, ausgenommen bei Wiesengräbern, nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 22 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Erdreihengräber und Urnenreihengräber von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Erdwahlgräbern, Familien-Erdwahlgräbern und Urnenwahlgräbern kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 26

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 27

Obhuts- und Überwachungspflichten, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbebetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1),
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 20 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 23 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 29

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Ausfertigung

Die vorstehende Satzung entspricht in ihrem Wortlaut der Satzung über die Friedhofsordnung vom 20. Juli 2010 in der Fassung der am 1. Juli 2015 in Kraft tretenden Änderungssatzung vom 24. März 2015.

Urbach, 25. März 2015

Schunter
Gemeindeoberamtsrat